

## **Das müssen Sie zur steuerlichen Behandlung Ihrer Spende, Zustiftung oder zum Sponsoring wissen:**

Die Stiftung Bayern gegen Krebs ist eine Förderstiftung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V.

Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. ist zuletzt durch die Bescheinigung des Finanzamtes München unter Steuer-Nr.143/211/10291 vom 11.06.2015, wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

### **Ihre Spende:**

Spenden für die Stiftung Bayern gegen Krebs fließen unmittelbar in die Projekte der Stiftung. Spenden können auch zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt getätigt werden.

Für Spenden bis EUR 200 gilt der Zahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung. Für Spenden über EUR 200 wird eine gesonderte Zuwendungsbestätigung an Ihre Adresse ausgestellt.

Nach § 10b Abs. 1 EStG können Sie in jedem Kalenderjahr entweder bis zu 20 Prozent Ihres zu versteuernden Einkommens oder bis zu 4 Promille der Summe aller Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter spenden und diesen Betrag als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Der Spendenabzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine geleistete Spende zum Beispiel in spätere Jahre vortragen kann, was dann vorteilhaft ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachem Jahr geleistet wird.

### **Ihre Zustiftung:**

Sie stellt eine freiwillige Zahlungen dar, die zur Erhöhung des Grundstockvermögens der Stiftung Bayern gegen Krebs dient und damit hilft, das Stiftungsvermögen auf- und auszubauen. Ihre Zustiftung wird also im Gegensatz zur Spende nicht direkt verbraucht. Der Ertrag aus der Zustiftung wird für die Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeit der Stiftung verwendet. Gemäß § 10b Abs. 1 a S. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) können Zuwendungen in den Vermögensstock (sog. Zustiftungen) bis zu 1.000.000 Euro an eine gemeinnützige Stiftung im Jahr der Zuwendung und in den darauffolgenden neun Jahren steuermindernd geltend gemacht werden. Diese Abzugsmöglichkeit besteht zusätzlich zu den im Abschnitt Spenden genannten Höchstbeträgen (20 % bzw. 4 %o Regelung). Jedem Ehegatten steht der Höchstbetrag einzeln zu, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden. Mit jeder Zuwendung in den Vermögensstock beginnt ein neuer 10jähriger Abzugszeitraum. Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des 10jährigen-Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.

Die Erträge Ihrer Zustiftung können auch zweckgebunden in ein bestimmtes Projekt fließen. Für Zustiftungen schließen wir im Vorfeld mit Ihnen eine Zuwendungsvereinbarungen. Eine Zustiftung kann einmalig oder kontinuierlich erfolgen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Zuwendungsgeber eine Zuwendungsbestätigung für seine Zustiftung aus.

Spenden und Zustiftungen führen zu keinem Leistungsaustausch.

**Ihr Sponsoring:**

Sponsoring für die Stiftung Bayern gegen Krebs ist mit einem inhaltlich klar beschriebenen und bezifferbaren Leistungsaustausch verbunden. Der Sponsor stellt der Stiftung einen bestimmten Geldbetrag oder eine Sachleistung zur Verfügung. Die Stiftung erbringt eine vorher vereinbarte, bezifferbare Gegenleistung. Zu diesem Zweck schließen wir eine Sponsoringvereinbarung, die den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz beinhaltet. Der Sponsor erhält keine Zuwendungsbestätigung.

Zuwendungen für die Stiftung Bayern gegen Krebs werden auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht, es sei denn der Spender oder Zustifter wünscht dies nicht. Sponsoringvereinbarungen werden nach den Vorgaben der Initiative Transparente Zivilgesellschaft zwingend bekannt gegeben.

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um Spenden, Zustiftung und Sponsoring ist Frau Claudia Zimmermann, Tel. 089 54 88 40 -49, [info@stiftung-bayern-gegen-krebs.de](mailto:info@stiftung-bayern-gegen-krebs.de).